



universität  
wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
sowie das  
Bundesministerium für Arbeit Soziales und  
Konsumentenschutz

**Institut für Strafrecht und Kriminologie**

**Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin**  
Abteilung für Kriminologie  
des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
A-1010 Wien

E-Mail: [katharina.beclin@univie.ac.at](mailto:katharina.beclin@univie.ac.at)  
Tel.: 01/4277/34624

auf elektronischem Weg  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at);  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 18. November 2015

**Betreff: Stellungnahme zum geplanten Sozialrechts- Änderungsgesetz 2015**

**GZ: BMASK-21119/0004-II/A/1/2015**

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures!  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!  
Sehr geehrter Herr Bundesminister Rudolf Hundstorfer!  
Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Reinhard Sommer!

Obwohl ich keine Expertin für Sozialrecht bin und erst vor wenigen Tagen von der nur kurz in Begutachtung befindlichen Novelle erfahren habe, ist es mir ein großes Anliegen, diesbezüglich zu einem Punkt Stellung zu nehmen, nämlich hinsichtlich des geplanten Ausschlusses von SexarbeiterInnen von der Vollversicherung nach dem ASVG mit dem Argument, dass in diesem Tätigkeitsbereich keine Arbeitsverträge abgeschlossen werden könnten.

Mit der Thematik Sexarbeit beschäftige ich mich als Assistenzprofessorin für Strafrecht und Kriminologie nun schon seit langem, da dieser Tätigkeitsbereich durch die gesellschaftliche Marginalisierung zum einen ein erhöhtes Risiko der Arbeits- bzw. sexuellen Ausbeutung mit sich bringt, zum anderen aber auch, weil immer wieder eine Kriminalisierung des Sex-Kaufs andiskutiert wird.



Was die Gefahr der Ausbeutung von SexdienstleisterInnen angeht, so ist diese umso größer, je weniger Rechte ihnen zustehen und je größer ihre finanzielle Abhängigkeit vom Bordellbetreiber oder der Bordellbetreiberin ist.

Im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung wurden immer schon die Konstruktionen von Scheinselbständigkeit als besonders problematisch angesehen und von der ArbeitnehmerInnenseite bekämpft, da hierbei das unternehmerische Risiko auf de facto abhängige DienstleisterInnen abgewälzt wird, während die Gewinne hauptsächlich den „Scheinauftraggebern“ bzw. faktischen DienstgeberInnen bleiben.

Nun soll gerade für eine besonders diskriminierte und ausbeutungsgefährdete Gruppe dieses Anliegen aufgegeben, ja sogar die „Scheinselbständigkeit“ in Fällen, in denen de facto ein klares Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist, quasi gesetzlich angeordnet werden?

Das spielt ja ZuhälterInnen und BordellbetreiberInnen in die Hände, weil dann den Sexdienstleisterinnen zum einen weniger Rechte zustehen, zum anderen aber auch die Kontrollbefugnisse von Aufsichtsorganen eingeschränkt wären.

Die Argumentation in den Erläuterungen, wonach die Prüfung der persönlichen Abhängigkeit mit dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht vereinbar sei, ist für mich nicht nachvollziehbar. Die Erbringung konkreten Sexdienstleistungen mit bestimmten Personen ist ja gerade nicht Gegenstand eines eventuellen Dienstvertrages (und könnte es ja auch gar nicht sein), sondern etwa die Anwesenheit zu bestimmten Zeiten im Bordell, eine „Konkurrenzklausel“, also das Verbot, gleichzeitig bzw. abwechselnd auch in anderen Bordellen zu arbeiten, die Verpflichtung, mit Kunden zu plaudern und sie zum Konsum von Getränken zu animieren etc. und wohl auch die grundsätzliche Bereitschaft, gelegentlich Sexdienstleistungen zu erbringen.

Gegenstand des Arbeitsvertrages ist also (anders als beim Vertragsabschluss mit einem Freier) gerade nicht die Erbringung konkreter Sexdienstleistungen. Dementsprechend kann sich auch das Weisungsrecht des Dienstgebers nicht auf die Vornahme konkreter einzelner sexueller Handlungen mit bestimmten Personen erstrecken, aber beispielsweise auf die Zeiten der Anwesenheit im



Bordell, auf die „Dienstkleidung“ oder den nicht sexualbezogenen Umgang mit Kunden.

Dass sich die Weisungsbefugnis nicht auf die „zentrale“ Tätigkeit der SexarbeiterInnen beziehen daef, hindert nicht die Möglichkeit des Vorliegens einer unselbständigen Tätigkeit.

Dieses Phänomen gibt es auch bei anderen Berufsgruppen, etwa in den Bereichen Wissenschaft und Kunst. Einer Universitätsprofessorin kann auch nicht per Weisung vorgeschrieben werden, welches Thema sie mit welchen Methoden zu beforschen hat, aber dennoch steht sie im Regelfall in einem Dienstverhältnis zu einer Universität.

Idealerweise sollte SexdienstleisterInnen die Wahl offen stehen, ob sie selbständig oder unselbständig erwerbstätig sein wollen.

In jenen Fällen, in denen de facto ein entsprechendes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, wie es für unselbständig Erwerbstätige typisch ist, müssen den SexdienstleisterInnen aber auch alle Rechte unselbständig Erwerbstätiger eingeräumt und den Arbeitgebern die „komplementären“ Pflichten auferlegt werden, damit das Machtungleichgewicht in diesem Arbeitsverhältnis nicht weiter verschärft wird.

Mit zunehmender Abhängigkeit vom Dienstgeber wächst nämlich auch die Gefahr der Arbeitsausbeutung, ja auch die Gefahr der Erteilung von Weisungen, die tatsächlich in rechtswidriger Weise in die sexuelle Selbstbestimmung eingreifen, wie etwa die „Weisung“, auch ungeschützten Geschlechtsverkehr durchzuführen oder eine bestimmte Anzahl von Kunden pro Tag zu „bedienen“.

Solche Missstände können aber wesentlich leichter bekämpft werden, wenn dem Opfer arbeitsrechtliche Ansprüche zugestanden werden.

In diesem Sinn ersuche ich Sie, von der ins Auge gefassten Ausnahmeregelung für SexdienstleisterInnen Abstand zu nehmen.

Mit hochachtungsvollen Grüßen,

Ihre Katharina Beclin

*Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Beclin  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
Abteilung für Kriminologie*